

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Bueb, Auhagen und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1986

hier: Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

— Drucksachen 10/3700 Anlage, 10/4161, 10/4180 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Bundesregierung soll im Rahmen eines Sofortprogramms zur Verbesserung der materiellen Situation von Erwerbslosen unverzüglich die notwendigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen ergreifen, um im Arbeitsförderungsgesetz eine Mindestsicherung einzuführen. Diese Mindestsicherung ist so auszugestalten, daß alle Erwerbslosen, die Ansprüche auf Leistungen nach dem AFG haben und die in der Arbeitslosenhilfe vorgesehenen Bedürftigkeitskriterien erfüllen, eine Mindestabsicherung von 1 000 DM monatlich erhalten. Liegt das Arbeitslosengeld unter diesem Mindestsatz, wird der Differenzbetrag durch die Arbeitslosenhilfe, d. h. durch Bundesmittel, aufgebracht.

Die Mindestabsicherung von 1 000 DM monatlich bezieht sich auf alleinstehende Erwerbslose; für mit zu versorgende Ehegatten und minderjährige Kinder besteht ein Anspruch auf Zulagen entsprechend den Regelsatzabstufungen des Bundessozialhilfegesetzes. Diese sind entsprechend dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN im Rahmen des „Sofortprogramms zur Verbesserung der materiellen Situation von Sozialhilfeempfängern und Erwerbslosen“ anzuheben.

2. Die Bundesregierung soll im Rahmen eben dieses Sofortprogramms die gesetzlichen und administrativen Voraussetzungen schaffen, um die in der Arbeitslosenhilfe vorgesehene Generationensubsidarität dahin gehend einzuschränken, daß Kinder für ihre Eltern nicht mehr unterhaltspflichtig sind und die Unterhaltspflicht der Eltern mit dem Ende der Kindergeldberechtigung erlischt. Dementsprechend entfällt also die in § 138 AFG vorgesehene Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. der Kinder von Leistungsberechtigten.

Die entstehenden Mehrkosten von ca. 4 Mrd. DM sind vom Bund durch Erhöhung des Zuschusses an die Bundesanstalt für Arbeit zu übernehmen. Der entsprechende Haushaltstitel 681 01, der 10 Mrd. DM Zuschüsse für die Arbeitslosenhilfe vorsieht, ist auf 14 Mrd. DM aufzustocken.

Bonn, den 27. November 1985

Bueb

Auhagen

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Die Zahl der Erwerbslosen, die neben AFG-Leistungen (Arbeitslosengeld/-hilfe) auf zusätzliche Sozialhilfeleistungen angewiesen sind (HzL), hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Dazu haben sowohl Absenkungen des Leistungsniveaus im AFG, als auch die Verschlechterungen der Bezugsbedingungen geführt. Aber auch die im Zuge anhaltender Massenerwerbslosigkeit zunehmende Dauererwerbslosigkeit (seit 1974 hat sich die durchschnittliche Dauer der Erwerbslosigkeit von 4,5 auf 11,6 Monate mehr als verdoppelt und entsprechend ist auch der Anteil der Langzeiterwerbslosen gestiegen) und Häufigkeit wiederholter Erwerbslosigkeit haben dazu geführt, daß sich die materielle Situation von Erwerbslosen verschlechtert hat und das Risiko, bei Erwerbslosigkeit unter die Armutsgrenze zu fallen, gestiegen ist. So haben einer von der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlichten Statistik zufolge Ende Oktober 1984 (Stichtagserhebung in: Amtliche Nachrichten der BfA, H. 3/1985) 425 673 Arbeitslosengeld- und 357 165 Arbeitslosenhilfebezieher monatlich weniger als 1 000 DM bekommen. Die Leistungen nach dem AFG werden also ihrer Lohnersatzfunktion immer weniger gerecht, sie garantieren kein existenzsicherndes Einkommen im Falle von Erwerbslosigkeit.

Die Einführung einer Mindestabsicherung im Arbeitsförderungsgesetz stellt daher eine unverzichtbare Sofortmaßnahme zur Bekämpfung zunehmender Verarmungstendenzen im Falle von Erwerbslosigkeit dar, wobei diese Maßnahme unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit des Betroffenen erfolgt. Die Mindestabsicherung soll für einen Alleinstehenden 1 000 DM monatlich betragen; sie orientiert sich somit an der von den GRÜNEN im Rahmen eines Sofortprogramms zur Verbesserung der materiellen Situation von Sozialhilfeempfängern und Erwerbslosen vorgesehenen Anhebung der Sozialhilferegelsätze (30%ige Anhebung der Regelsätze auf 503 DM + Pauschalbetrag für einmalige wiederkehrende Leistungen von 150 DM) und einem Zuschlag für durchschnittliche Wohnkosten (von ca. 350 DM für den Haushaltsvorstand). Für zu versorgende Familienmitglieder sind entsprechend den Regelsatzabstufungen des BSHG Zuschläge zu gewähren. Nur so kann verhindert werden, daß Erwerbslose mit

Anspruchsberechtigung auf AFG-Leistungen in die Sozialhilfe fallen.

Die gegenwärtige Familiensubsidarität bei der Arbeitslosenhilfe führt dazu, daß Leistungen nach dem AFG – unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Familienangehörigen – gekürzt werden. Dies führt in der Regel zu einer Belastung der Familienbeziehungen; es ist unzumutbar, daß Eltern für erwachsene Kinder, die längst nicht mehr in ihrem Haushalt leben, zur Unterhaltspflicht herangezogen werden und umgekehrt. Das führt in vielen Fällen dazu, daß die Betroffenen auf die ihnen zustehenden Leistungen verzichten.

Die derzeit bestehende Familiensubsidarität soll daher eingeschränkt werden: Kinder sollen nicht mehr für ihre Eltern unterhaltspflichtig sein und die Unterhaltspflicht der Eltern soll mit dem Ende der Kindergeldberechtigung ihrer Kinder erlöschen.

